

Marktgemeinde ST. NIKOLAI IM SAUSAL

A-8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5

Tel.: +43 (0)3185 / 2317 Fax: +43 (0)3185 / 23179

Email: gemeinde@nikolai-sausal.at

Homepage: www.nikolai-sausal.at

Verordnung

Aktenzahl: A-2026-1183-00027-VO3

Datum: 16.04.2026

Ggst.: Straßenpolizeiliche Maßnahmen
Arbeiten auf und neben der Fahrbahn
Mollitschweg (36), KG Mollitsch

Kontaktdaten

SB: Mag. Johann Grasch

Abt: Amtsleitung

Tel: 03185/231714

Mail: gemeinde@nikolai-sausal.at

VERORDNUNG

Durchführung von Arbeiten auf und neben der Fahrbahn

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal vom 16.04.2026 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für die Durchführung von Bauarbeiten auf und neben der Straße.

Aufgrund der mit Bescheid der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal vom 16.04.2026, GZ: A-2026-1183-00027-3, gemäß § 90 StVO 1960 straßenpolizeilich bewilligten Maßnahmen werden **Arbeiten auf und neben Gemeindestraßen (Mollitschweg)** durchgeführt.

Gemäß § 40 Abs. 2 Z 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF und § 43 Abs. 1a iVm § 94d Z 16 StVO 1960 idgF werden folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1

Holzschlägerungsarbeiten

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Arbeiten nicht befahren werden können, wird ein Vorschriftszeichen „**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ gemäß § 52 lit. a) Z 1 StVO 1960 angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich auf die Dauer der Arbeitsdurchführung (Holzschlägerungsarbeiten).

| Wegname | Abschnitt | Länge |
|-------------------|--|-----------|
| Mollitschweg (36) | # Pracherweg (38) bis # Höchhiaslweg (39) | ca. 350 m |

§ 2 Zeitraum

Die in § 1 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den Zeitraum **18.04.2026** in der Zeit von 07.00 Uhr bis max. 13.00 Uhr erlassen.

§ 3


Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung, jedenfalls aber mit Beendigung der Bauarbeiten. Die Verkehrszeichen sind durch die Bauherrschaft anzubringen bzw. sichtbar zu machen und in Übereinstimmung mit den genannten Richtlinien dem jeweiligen Baufortschritt entsprechend anzupassen. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen ist der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Der Bürgermeister:
i.V. Johannes Zöhrer
(Vizebürgermeister)
(elektronisch gefertigt)

angeschlagen am: 16.04.2026

abgenommen am:

| | | |
|---|--|-------------------------------------|
|  | Untersigner | Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal |
| | Datum/Zeit-UTC | 2026-04-16T08:56:59+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | a-sign-corporate-07 |
| | Serien-Nr. | 1503007307 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. | |